

JEMEN

Gesetz Nr. 7 über Pflanzenquarantäne von 2011

(للقانون رقم (7) لعام 2011 م بشأن الحجر النباتي)

Quelle: <http://www.plant-protection-yem.org/content.php?id=2>, aufgerufen am 14.03.2017

(Auszugsweise Rohübersetzung aus dem Arabischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 23.03.2017)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Gesetz Nr. 7 über Pflanzenquarantäne von 2011

Der Präsident der Republik:

...

erlässt folgendes Gesetz:

Kapitel I

Bezeichnung und Definitionen

Artikel 1. Dieses Gesetz wird als Gesetz über Pflanzenquarantäne bezeichnet.

Artikel 2. Im Sinne dieses Gesetzes haben die unten genannten Wörter und Wendungen die daneben stehende Bedeutung, sofern der Kontext nichts anderes fordert:

Republik:	Die Republik Jemen.
Ministerium:	Das Ministerium für Landwirtschaft und Bewässerung.
Minister:	Der Minister für Landwirtschaft und Bewässerung.
Gesetz:	Das Gesetz Nr. 7 über Pflanzenquarantäne von 2011.
Die zuständige Stelle:	General Directorate of Plant Protection des Ministeriums.
Übereinkommen:	Das Internationale Pflanzenschutz-Übereinkommen.
Inspektor:	Pflanzenschutzspezialist, der gemäß den Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 1 des Gesetzes ernannt wurde.
Einführer:	Jegliche Person, die als Eigentümer, Versender, Empfänger, Beauftragter, Zwischenhändler oder jegliche andere Person, die über Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, geregelte Gegenstände, Pflanzenschädlinge, Nützlinge, Erde oder Verpackungsmaterial verfügt, die von einem Land in ein anderes verbracht werden oder verbracht werden können.

Ausführer:	Jegliche Person, die als Eigentümer, Empfänger, Beauftragter, Zwischenhändler oder jegliche andere Person Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Nützlinge oder andere geregelte Gegenstände, die aus der Republik Jemen ausgeführt werden oder zur Ausfuhr daraus bestimmt sind, besitzt oder darüber verfügt.
Halter:	Besitzer oder Pächter landwirtschaftlicher Flächen oder Betreiber einschließlich Fahrer von Beförderungsmitteln.
Einlassstelle:	Flughafen, Seehafen, Grenzübertrittsort für die Einfuhr von Sendungen und/oder die Einreise von Reisenden.
Sendung:	Eine Menge von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen geregelten Gegenständen, die von einem Land in ein anderes verbracht werden und von einem einzigen Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sind, eine Sendung kann aus einer oder mehreren Partien bestehen.
Durchfuhrsendung:	Sendung, die ein Land passiert, ohne eingeführt zu werden, und die pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterworfen werden kann, um sicherzustellen, dass die Container nicht geöffnet werden, keine Schädlinge in die Republik Jemen entweichen, dass die Sendung nicht in kleinere Einheiten aufgeteilt oder neu verpackt wird.
Pflanzen:	Lebende Pflanzen und Teile lebender Pflanzen einschließlich Wurzeln, Stämme, Zweige, Laub, Blumen, Früchte, Samen sowie Knollen, Zwiebeln, Rhizome, Kormi, Stecklinge, Ableger, Setzlinge, Augen lebend, tot oder getrocknet einschließlich Samen und genetisches Material.
Pflanzenerzeugnisse:	Nichtverarbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs einschließlich Getreide sowie diejenigen verarbeiteten Erzeugnisse, die ihrer Natur nach oder wegen der Art ihrer Verarbeitung die Gefahr einer Einschleppung von Schädlingen in das Land und deren Ausbreitung darin hervorrufen können.
Geregelter Gegenstand:	Alle Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Lager, Verpackungen, Beförderungsmittel, Behälter, Erde sowie Organismen, Gegenstände oder Material anderer Art, die Schädlinge, für die pflanzengesundheitliche Maßnahmen für nötig erachtet werden, beherbergen oder verbreiten können, insbesondere beim internationalen Transport.

Lagerstelle:	Ort, an dem Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, oder sonstige geregelte Gegenstände einschließlich Nützlinge verwahrt oder in Quarantäne gehalten werden.
Verpackungsmaterial:	Material, welches zum Stützen, Schützen oder Befördern von Waren verwendet wird.
Nützlich:	Alle Organismen einschließlich Pilze, Bakterien, Viren, Viroide und Wirbellose, die gemäß Bekanntmachung des Ministers als nützlich für die Pflanzenwelt und die landwirtschaftliche Produktion des Landes gelten.
Beförderungsmittel:	Jegliche Schiffe, Züge, Fahrzeuge, Karren, Behältnisse oder Tiere, mit denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, geregelte Gegenstände, Pflanzenschädlinge, Nützlinge oder Erde von einem Ort zu einem anderen verbracht werden können.
Container:	Kiste oder Sack oder sonstiges Behältnis, in dem Pflanzen, die Schädlinge beherbergen können, befördert wurden oder werden.
Boden:	Das lose Material an der Erdoberfläche, in dem Pflanzen wachsen, zumeist ein Gemisch aus verwittertem Gestein, organischem Material und löslichen Salzen.
Schädling:	Alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen.
Quarantäneschädling:	Ein Schädling von potentieller wirtschaftlicher Bedeutung für das durch ihn gefährdete Gebiet, der in diesem Gebiet noch nicht auftritt oder zwar auftritt, aber nicht weit verbreitet ist und amtlichen Bekämpfungsmaßnahmen unterliegt.
Geregelter Nicht-Quarantäneschädling:	Ein Nicht-Quarantäneschädling, dessen Auftreten an Pflanzen zum Anpflanzen die vorgesehene Verwendung dieser Pflanzen durch wirtschaftlich nicht hinnehmbare Auswirkungen beeinträchtigt.
Geregelter Schädling:	Ein Quarantäneschädling oder ein geregelter Nicht-Quarantäneschädling.
Pflanzenquarantänestation:	Eine amtliche Einrichtung, um Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse sicher in Quarantäne zu halten.

Quarantäne:	Die amtliche Verwahrung von geregelten Gegenständen zur Beobachtung und für weitere Inspektionen, Tests oder Behandlungen, Vernichtung oder Zurückweisung.
Nacheinfuhrquarantäne:	Quarantäne bei einer Sendung, die nach der Einfuhr angewendet wird.
Behandlung:	Amtlich genehmigtes Verfahren zur Vernichtung oder Beseitigung von Schädlingen oder zu ihrer Sterilisierung.
Pflanzengesundheitszeugnis:	Zeugnis, das dem Musterzeugnis des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens entspricht.
Einfuhrgenehmigung:	Amtliches Dokument zur Genehmigung der Einfuhr einer Ware gemäß den genannten pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen.
Pflanzengesundheitliche Maßnahme:	Alle Rechtsvorschriften, Regelungen oder amtlichen Verfahren, die der Verhinderung der Einschleppung oder Ausbreitung von Schädlingen dienen.
Inspektion:	Amtliche visuelle Untersuchung von Pflanzen, Pflanzen-erzeugnissen oder sonstigen geregelten Gegenständen.
Test:	Amtliche Untersuchung, mit Ausnahme visueller, zum Nachweis oder zur Bestimmung von Schädlingen.
Überwachung:	Ein amtlicher Vorgang, bei dem Daten zu Auftreten oder Abwesenheit von Schädlingen durch Erhebung, Monitoring oder andere Verfahren zusammengetragen und erfasst werden.
Erhebung:	Ein amtliches Verfahren, das über eine bestimmte Zeitspanne durchgeführt wird, zur Bestimmung der Merkmale einer Population eines Schädlings oder zur Bestimmung der in einem Gebiet vorkommenden Arten.
Landwirtschaftliche Fläche:	Landwirtschaftliche Betriebe, Gärten, Wälder, Weiden und jeder Ort, an dem Pflanzen angebaut werden.
Quarantänegebiet:	Ein Gebiet, in dem ein Quarantäneschädling auftritt und dort der amtlichen Bekämpfung unterliegt.
Eindämmung:	Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen in und um ein Befallsgebiet zur Verhinderung der Ausbreitung eines Schädlings.

Tilgung:	Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen zur Beseitigung eines Schädlings in einem Gebiet.
Risikoanalyse eines Schädlings:	Der Prozess der Bewertung biologischer oder sonstiger wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Erkenntnisse, um festzustellen, ob ein Organismus ein Schädling ist, ob er geregelt werden sollte und zur Festlegung der Intensität der gegen ihn zu ergreifenden pflanzengesundheitlichen Maßnahmen.
Nothandlung:	Unverzögliche pflanzengesundheitliche Handlung, die in einer neuen oder unerwarteten pflanzengesundheitlichen Situation unternommen wird.
Fachlich gerechtfertigt:	Gerechtfertigt aufgrund von Schlussfolgerungen, die aus einer geeigneten Risikoanalyse eines Schädlings oder gegebenenfalls einer anderen vergleichbaren Untersuchung und Bewertung der vorhandenen wissenschaftlichen Informationen gezogen wurden.
Bestimmungen:	Bestimmungen zur Durchführung des vorstehenden Gesetzes.

Kapitel II Gegenstand

Artikel 3. Das Gesetz dient folgendem Ziel:

- a) Schutz der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in der Republik Jemen vor den Risiken durch die Einschleppung von Schädlingen und Verringerung der Ausbreitung und Auswirkung von Schädlingen;
- b) Erhöhung der Sicherheit von Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Nützlingen und anderen Gegenständen im Rahmen des internationalen Handels;
- c) Förderung der Umsetzung von Pflanzenschutzvereinbarungen regionaler und internationaler Organisationen, deren Mitglied die Republik Jemen ist.

Kapitel III Aufgaben und Rechte

Artikel 4. Das Ministerium ist vertreten durch das entsprechende Department verantwortlich für die Umsetzung der Bestimmungen des vorstehenden Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen und –beschlüsse und hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Festlegung und Meldung geregelter und nichtgeregelter Quarantäneschädlinge;
2. Verhinderung der Einschleppung von Quarantäneschädlingen in das Gebiet der Republik Jemen durch die Regelung der Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Nützlingen und anderen Gegenständen;

3. Regelung der Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Nützlingen und anderen Gegenständen, sodass die Anforderungen des Einfuhrlandes ... eingehalten werden;
4. Ausweisung von Quarantäne-, Eindämmungs- und Ausrottungsmaßnahmen für jeglichen Ort;
5. Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Quarantäneschädlingen im Gebiet der Republik Jemen und Verhinderung deren Ausbreitung in andere Länder;
6. ggf. Anwendung der Nacheinfuhrquarantäne;
7. Durchführung der Risikoanalyse;
8. regelmäßige Überprüfung der pflanzengesundheitlichen Maßnahmen;
9. Durchführung der Erhebung, Überwachung und Bekämpfung von Schädlingen in der Republik Jemen;
10. Koordination und Kooperation mit internationalen und regionalen Organisationen und lokalen Behörden im Rahmen der Pflanzengesundheit, um auf dem neuesten Stand in der Pflanzengesundheit zu bleiben;
11. Ernennung, Überwachung und Kontrolle der Inspektoren... gemäß vorstehendem Gesetz und geltender Bestimmungen;
12. direkte Kontrolle und Testung von Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, anderen Gegenständen und Nützlingen, die zur Einfuhr bestimmt sind, über Überwachung von Durchfuhrsendungen;
13. Kontrolle von Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, anderen Gegenständen und Nützlingen um sicherzustellen, dass sie die pflanzengesundheitlichen Anforderungen der Einfuhrländer erfüllen und Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen gemäß der internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen;
14. Überwachung von Anbauflächen, Baumschulen, Anzuchtbetrieben, Wildflächen, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse im Anbau sowie von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen im Lager oder in Durchfuhr für pflanzengesundheitliche Zwecke und Berichterstattung über Vorkommen, Auftreten, Ausbreitung und Bekämpfung von Schädlingen;
15. Überwachung der Behandlung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die für die Einfuhr oder Ausfuhr bestimmt sind, einschließlich Holzverpackungsmaterial, Container und Beförderungsmittel;
16. Erstellung eines Handbuchs für die Einfuhr und Ausfuhr...
17. Überprüfung der Quarantänestationen und ggf. Empfehlung der Einrichtung neuer Grenzübertrittsstellen;
18. Meldung von Schädlingen...

Artikel 5 - 9. Inspektoren...

Kapitel IV Eindämmung und Tilgung von Schädlingen

...

Kapitel V

Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Sendungen

Artikel 15. Die Einfuhr einer Sendung in das Gebiet der Republik Jemen ist nur gestattet, sofern eine Einfuhrgenehmigung der zuständigen Stelle und ein Pflanzengesundheitszeugnis der zuständigen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes vorliegen.

Artikel 16. Die Einfuhr von Sand oder Boden oder natürlichem organischem Dünger in unbehandelter und unverarbeiteter Form in das Gebiet der Republik Jemen ist nicht gestattet.

Artikel 17. Die zuständige Stelle ergreift im Rahmen der Risikoanalyse für Schädlinge folgende Maßnahmen:

- a) Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen, die vor der Einfuhr einer Sendung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, anderen Gegenständen oder Nützlingen gemäß diesem Gesetz einzuhalten sind;
- b) Aussetzung dieser Anforderungen für einzelne Sendungen aufgrund des damit verbundenen Risikos;
- c) Erlass eines begründeten Beschlusses über die Aussetzung oder Rücknahme einer Einfuhrgenehmigung und unverzügliche Benachrichtigung des Einführers.

Artikel 18. Die Einführer melden alle Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, anderen Gegenstände und Nützlinge, sobald sie die Einlassstelle erreichen...

Artikel 19. 1. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände werden an der Einlassstelle von Inspektoren kontrolliert.

2. Sofern nicht anders geregelt, erfolgen die Kontrollen von Sendungen während der amtlichen Öffnungszeiten mit Ausnahme von Durchfuhr- oder schnell verderblichen Sendungen, die auf Antrag des Einführers gegen Entrichtung einer Gebühr gemäß Durchführungsbestimmungen zu jedem anderen Zeitpunkt kontrolliert werden können.

Artikel 20. 1. Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass die einzuführende Sendung nicht die Anforderungen des vorstehenden Gesetzes und der pflanzengesundheitlichen Anforderungen erfüllt oder besteht die Gefahr der Einschleppung oder Ausbreitung eines Schädlings, benachrichtigt die zuständige Stelle den Einführer schriftlich innerhalb von sieben Tagen nach Feststellung und ergreift eine der folgenden Maßnahmen:

- a) geeignete Behandlung zur Beseitigung der Gefahr;
- b) Zurückweisung in das Ursprungsland oder ein anderes Land;
- c) Vernichtung nach dem Verfahren entsprechend Benachrichtigung.

2. Die Sendung kann durch ein geeignetes Labor getestet werden.

3. Die Sendung kann auf Antrag des Einführers innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Tests einem zweiten Test unterzogen werden. Die Test werden von einem von der zuständigen Stelle anerkannten Labor durchgeführt. Der Einführer gibt in diesem Fall eine Bankgarantie in Höhe von 100.000 Rial. Die Sendung wird durch die zuständige Stelle beschlagnahmt, wenn das Ergebnis des ersten Tests bestätigt wird; in allen anderen Fällen ist das Ergebnis des zweiten Tests bindend.

4. Die zuständige Stelle kann nach Erhalt der Genehmigung der Kommission gemäß Benachrichtigung nach Absatz 1 dieses Artikels verfahren, sofern die Vernichtung nicht vermeidbar oder dringend erforderlich ist oder eine Benachrichtigung nicht möglich ist.

5. Unbeschadet der Bestimmungen des vorherigen Absatzes ist die zuständige Stelle ermächtigt, sofern eine Sendung nicht innerhalb von zwei Wochen in das Ursprungsland oder ein anderes Land wiederausgeführt werden kann oder sofern der Einführer der Wiederausfuhr oder der angeordneten Behandlung nicht zustimmt, die Sendung zu vernichten.

Artikel 21. 1. Der Einführer trägt die Kosten und die Verantwortung für die Maßnahmen gemäß vorhergehendem Artikel einschließlich Entladen, Beladen, Beförderung, Wiederausfuhr, Behandlung und Vernichtung.

2. Der Einführer trägt die Kosten für Tests und Behandlungen von Sendungen durch die zuständige Stelle gemäß den Bestimmungen.

Artikel 22. ...

Artikel 23. ... [Einrichtung Pflanzenschutzkommission]

Artikel 24. 1. Durchfuhrsendungen sind von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet.

2. Durchfuhrsendungen befinden sich in luftdicht verschlossenen Containern, um das Entweichen von Quarantäneschädlingen in das Gebiet der Republik Jemen zu verhindern...

3. Wird an einer Durchfuhrsendung Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, sind die Bestimmungen des vorstehenden Gesetzes anzuwenden.

4. Stellt ein Inspektor fest, dass eine Sendung das Risiko der Einschleppung oder Ausbreitung eines Schädlings birgt, kann der Inspektor anordnen, dass der Einführer die Sendung auf eigene Kosten so verpackt, dass ein Entweichen von Schädlingen während der Durchfuhr nicht möglich ist.

5. Eine Durchfuhrsendung verbleibt an einer Einlassstelle höchstens drei Tage, auf Anordnung der zuständigen Stelle kann diese Zeit gegebenenfalls auf höchstens zehn Tage verlängert werden.

Eine Durchfuhrsendung ist innerhalb von zwei Wochen nach Ankunft an der Einlassstelle aus der Republik Jemen wiederausführen.

6. Eine Durchfuhrsendung darf in der Republik Jemen nicht geöffnet oder neu aufgeteilt werden.

Artikel 25. Sendungen aus Gebieten oder Ländern, die Befall mit Quarantäneschädlingen aufweisen, dürfen nicht im Gebiet der Republik Jemen verbracht werden.

Artikel 26 - 30. ... [Ausfuhr]

Kapitel VI Vergehen und Strafen

...

Kapitel VII Schlussbestimmungen

...

Artikel 40. Die zuständige Stelle kann pflanzengesundheitliche Maßnahmen entwerfen, überprüfen, genehmigen, melden, veröffentlichen und anwenden; dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

2. Anwendung der internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen;
3. Anwendung von Risikoanalysen für Schädlinge unter Berücksichtigung der Risikobewertung gemäß international anerkannter Methoden;
4. Berücksichtigung von Dringlichkeitsmaßnahmen, wenn unerwartete pflanzengesundheitliche Probleme auftreten;
5. Berücksichtigung ökonomischer Anforderungen unter Einhaltung des erforderlichen pflanzengesundheitlichen Schutzniveaus;
6. ...
7. Anerkennung der Gleichwertigkeit pflanzengesundheitlicher Maßnahmen anderer Länder mit denen der Republik Jemen, sofern nachgewiesen wird, dass diese Maßnahmen das gleiche Schutzniveau erreichen;
8. Festlegung des Umfanges von Pflanzenschutzmaßnahmen, sodass andere Staaten nicht diskriminiert werden;
9. Handelsbeschränkungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Machbarkeit von Maßnahmen ein ausreichendes pflanzengesundheitliches Schutzniveau erreicht wird;
10. Die Maßnahmen, die in diesem Artikel genannt sind, einschließlich Dringlichkeitsmaßnahmen sind zu überprüfen und zu aktualisieren, sofern neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen oder die Staaten, die von den Maßnahmen betroffenen sind und bilaterale oder regionale Vereinbarungen mit der Republik Jemen oder das Internationale Pflanzenschutz-Übereinkommen ratifiziert haben, substantielle Feststellungen vorbringen, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen das pflanzengesundheitlich notwendige Maß nicht übersteigen.
11. Veröffentlichung neuer und überarbeiteter pflanzengesundheitlicher Maßnahmen vor 60 Tage vor Verabschiedung im Amtsblatt und nach deren Verabschiedung; davon ausgenommen sind Dringlichkeitsmaßnahmen, die am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

41.... [Gebührenaufteilung]

Artikel 42. Alle Änderungen des vorstehenden Gesetzes erfolgen gemäß den Standards des IPPC und gemäß dem Abkommen der WTO über sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen. Die Maßnahmen gelten erst nach deren Verabschiedung und werden den betroffenen Seiten mitgeteilt.

Artikel 43. Einrichtungen, Geräte, Materialien, Lösungen, Mittel und Schutzmittel zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind von Steuern und Zollgebühren befreit.

Artikel 44. Die Bestimmungen des vorstehenden Gesetzes sind bei der Unterzeichnung internationaler, regionaler und bilateraler Vereinbarungen zu berücksichtigen.

Artikel 45. Das Gesetz Nr. 32 aus dem Jahr 1999 über Pflanzenquarantäne und jegliche Bestimmungen, die vorstehendem Gesetz entgegen stehen, werden hiermit aufgehoben.

Artikel 46. Das vorstehende Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Geschehen zu Sana

30. März 2011

Ali Abdulla Saleh
Präsident der Republik Jemen